

Friedhofsordnung

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

4. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
5. Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder wer gegen Weisungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
6. Für die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde erforderlich. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die hierfür ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf dem Friedhof verursachen.
7. Jede Grabstätte ist von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grabstätte nur mit Grüngut bepflanzt wird, das andere Grabstätten und die Anlagen nicht beeinträchtigt. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte dauernd in würdigem, verkehrssicherem Zustand zu halten und Überwucherungen laufend zu beseitigen.
8. Nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen, hinter Grabmalen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes versteckte Harken, Gießkannen, Grabschmuck usw. können ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
9. Des Weiteren wird auf die Friedhofssatzung der Stadt Blumberg verwiesen.

Der Bürgermeister